

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1943	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 43	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.....	261
16. 4. 43	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	262
17. 4. 43	Zehnte Verordnung über die von den Trägern der Invaliden- und der Unfallversicherung an die Deutsche Reichspost zu zahlenden Vergütungen.....	262
18. 4. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.....	262
19. 4. 43	Verordnung über die Einschränkung von Mitgliederversammlungen	263

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 17. April 1943, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Beitritt von Kroatien).

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 20. April 1943, ist veröffentlicht: Verordnung über die Reichswasserstraßen.

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 31. März 1943.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5a

(1) Gegen Personen, die dem Kriegsverfahren unterliegen, kann wegen strafbarer Handlungen gegen die Manneszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens

die Strafe bis zur Höchstgrenze der angeordneten Straftat erhöht oder auf zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.

(2) Das gleiche gilt für strafbare Handlungen, durch die der Täter einen besonders schweren Nachteil für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reichs verschuldet hat, wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht.«

Artikel 2

Artikel 1 gilt auch für Taten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.

Führer-Hauptquartier, den 31. März 1943.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel